



Fachinformation Nr. 27

Außerbetriebsetzen und Stilllegen von Heizölverbraucheranlagen

Stilllegen ist das Außerbetriebnehmen einer Anlage, dazu gehört nicht die bestimmungsgemäße Betriebsunterbrechung.

Es ist zu überprüfen, ob:

- Die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist
- Anhaltspunkte für Boden- und Grundwasserverunreinigungen vorliegen

Es ist nicht erforderlich, die Anlage abzubauen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen, falls dies nicht aus anderen Gründen, wie aus Gründen des Brand- und Explosionsschutzes oder der Standsicherheit geboten ist. Befüllstutzen sind vorsorglich abzubauen oder gegen irrtümliche Benutzung zu sichern. Nach Durchführung der Prüfung und Beseitigung evtl. Mängel handelt es sich nicht mehr um eine prüfpflichtige Anlage nach § 19 i WHG.

In den Prüfbescheid ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Eine erneute Inbetriebnahme der Anlage ist nur zulässig, wenn sie zuvor von einem Sachverständigen nach § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG geprüft und als mängelfrei festgestellt worden ist“.

Außerbetriebsetzen und Stilllegen von Tankanlagen

Die Behälter, die außer Betrieb gesetzt werden, sind so zu sichern, dass Gefahren für Beschäftigte und Dritte nicht entstehen.

Heizöltanks, die vorübergehend außer Betrieb gesetzt werden, sind von allen Betriebsrohrleitungen zu trennen, einschließlich der Rohrleitungen vollständig zu entleeren und so zu reinigen, dass sowohl explosionsfähige Atmosphäre in Gefahr drohender Menge nicht mehr vorhanden ist und nicht mehr entstehen kann als auch eine Verunreinigung der Gewässer und des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Tanks und Rohrleitungen sind gegen Benutzung zu sichern. Leckanzeigegeräte sollten in Betrieb bleiben. Kathodische Korrosionsschutz-Anlagen müssen in Betrieb bleiben.

Bleibt ein Tank nach seiner endgültigen Außerbetriebnahme im Erdreich liegen, so ist er und die verbleibenden Schächte zusätzlich mit einem festen Füllstoff, z. B. Sand oder Schaumbeton zu verfüllen. Leckanzeigeflüssigkeiten sind weitgehend zu entfernen. Die Ausrüstungsteile sind zu demontieren. Betriebsrohrleitungen sind abzutrennen und zu verschließen.

Wenn eine erlaubnisbedürftige Anlage länger als 6 Monate außer Betrieb bleibt, muss dies nach § 22 der VbF der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Soll diese Anlage wieder in Betrieb genommen werden, muss dies der Aufsichtsbehörde vorher angezeigt werden.

Hat eine erlaubnisbedürftige Anlage oder ein anzeigebedürftiges Lager für oberirdische Behälter im Freien oder für unterirdische Tanks länger als 1 Jahr stillgelegt, ist nach § 13 der VbF vor der Wiederinbetriebnahme eine Prüfung durch den Sachverständigen erforderlich.

Eine Anlage gilt als endgültig außer Betrieb genommen, wenn der Betreiber der Aufsichtsbehörde eine entsprechende Mitteilung macht, bei erlaubnisbedürftigen Anlagen spätestens jedoch 3 Jahre nach ihrer vorübergehenden Außerbetriebsetzung. Zu diesem Zeitpunkt erlischt die Erlaubnis nach § 9 der VbF (§ 11 Absatz 5 GSG).

Es wird unterschieden zwischen vorübergehender und endgültiger Stilllegung!**Vorübergehende Stilllegung**

- Entleerung und Reinigung der Tanks und Rohrleitungen
- Trennung aller Rohrleitungen vom Tank
- Sicherung gegen Benutzung:
 - Füllleitung blindflanschen!
 - Einsteigeöffnung, Peilöffnung gegen unbefugtes Öffnen sichern
- Leckanzeigegeräte sollen, kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen in Betrieb bleiben
- Anzeige bei länger als 1 Jahr andauernder Stilllegung an untere Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach Stilllegung (Landesrecht)
- Überprüfung durch einen anerkannten Sachverständigen (bei prüfpflichtigen Anlagen)

Endgültige Stilllegung

- Entleerung und Reinigung der Tanks und Rohrleitungen
- Ausbau oder Nutzungsänderung (Regenwassernutzung) oder Verfüllung der in Verkehrsbereichen liegenden Tanks und Schächte mit festen Füllstoffen (Sand, Schaumbeton)
- Rohrleitungen möglichst demontieren andernfalls flüssigkeitsdicht blindflanschen und ggf. mit Füllstoffen verfüllen
- Verbleibende Füllleitung gegen versehentliche Befüllung sichern!
- Leckanzeigeflüssigkeit weitgehend entfernen
- Anzeige bei unterer Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach Stilllegung
- Überprüfung durch anerkannten Sachverständigen (nur prüfpflichtige Anlagen)



ÜBERWACHUNGSGEMEINSCHAFT TECHNISCHE ANLAGEN DER SHK-HANDWERKE E.V
 Rathausallee 6 • 53757 Sankt Augustin

Bescheinigung über die vorübergehende oder endgültige Stilllegung einer Heizölverbraucheranlage

Lagerbehälter: _____
 Rauminhalt: _____
 Betreiber: _____

- Behälter und Rohrleitungen wurden durch einen Fachbetrieb nach §19I WHG mit der Qualifikation „Reinigen“ vollständig gereinigt und / oder entfernt
- Anschlussarmatur für Füllschlauch wurde entfernt und Füllleitung verschlossen
- Grenzwertgeberanschlussdose wurde gegen unbefugte, weitere Benutzung gesichert
- Fest angeschlossene Füllleitung wurde vom Behälter getrennt und offene Enden mit Blindflanschen bzw. Schraubkappen dicht verschlossen
- Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile wurden ausgebaut
- Unterirdischer Behälter wurde mit festen Stoffen (Sand) gefüllt
- Behälter soll anderweitig genutzt werden als _____
- Behälter wurde entgast und
- mit Stickstoff mit festen Stoffen mit Wasser gefüllt.
- Rohrleitungen wurden mit Stickstoff gespült.

 Ort, Datum

 Fachbetrieb nach § 19 I WHG